

## DIGITALPAKT SCHULE

Unterstützung der Schulträger in Baden-Württemberg bei Ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen.

### WER WIRD GEFÖRDERT

- Träger öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes (SchG) für Baden-Württemberg
- Träger von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG), denen Zuschüsse nach §§ 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden
- Träger von Schulen für Berufe des Gesundheitswesens gemäß § 2 Nummer 1a Buchstabe e bis g des Krankenhausgesetzes
- Träger von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz (**Antragsberechtigt ab 01.01.2020**)

### WIE WIRD GEFÖRDERT

- Die berechtigten Schulträger wurden durch das Kultusministerium für die Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets informiert.
- Sie erhalten einen Zuschuss aus Mitteln des Bundes in Form einer Festbetragsfinanzierung.
- Die Schulträger öffentlicher Schulen beteiligen sich mit mindestens 20 % an den förderfähigen Kosten und die Schulträger freier Schulen mit mindestens 5,4 %.

#### **Nicht förderfähig:**

- Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten)
- Kosten für Betrieb, Leasing, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen
- Smartphones
- Kosten für die Erstellung des Medienentwicklungsplans

#### **Hinweis:**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

### WAS WIRD GEFÖRDERT

#### **Maßnahmen an Schulen**

- Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen
- lokale schulische Server
- schulisches WLAN
- Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Displays und interaktive Tafeln, einschließlich Steuerungsgeräte
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung
- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets)

#### **Regionale Maßnahmen**

- Einrichtung von Systemen, Werkzeugen und Diensten, die Leistungsverbesserungen bewirken, die Service-Qualität steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herstellen oder sichern
- Aufbau und Inbetriebnahme von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern

#### **Investive Begleitmaßnahmen**

- Planung, Beschaffung, Entwicklung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation
- Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderlicher Software
- Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister
- Nur in Kombination mit Maßnahmen an Schulen oder regionalen Maßnahmen

## FÖRDERVORSETZUNGEN

### **Beginn der Maßnahme**

- Frühester Beginn: 17.05.2019 (selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte einer laufenden Maßnahme, die vor dem 17.05.2019 begonnen wurden, können ebenfalls gefördert werden)
- Spätester Beginn: Ein Jahr nach Erhalt der Zusage

### **Ende der Maßnahme**

- Die Maßnahme muss bis spätestens 31.12.2024 abgeschlossen werden.

### **Inanspruchnahme von anderen Förderungen**

- Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Kommission ist nicht zulässig.
- Eine Förderung nach §§ 10 ff. des Landeskrankenhausgesetzes sowie Mittel des Ausgleichsstocks oder aus § 17 a Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) können in Anspruch genommen werden. § 17 a Abs. 2 Satz 3 FAG bleibt davon unberührt.

### **Fachliche Voraussetzungen**

- Die zu beschaffenden digitalen Infrastrukturen müssen möglichst technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- Für die jeweilige Schule muss ein Medienentwicklungsplan mit einer Freigabeempfehlung des Landesmedienzentrums oder des Medienzentrums, das dessen Erstellung begleitet hat, vorliegen.
- **Schulgebundene mobile Endgeräte**
  - Notwendige Infrastrukturen sind vorhanden oder werden beantragt.
  - Die Geräte sind aufgrund von spezifisch fachlichen oder pädagogischen Anforderungen erforderlich.
  - Allgemein bildende Schulen: Die Gesamtkosten für mobile Endgeräte dürfen am Ende der Laufzeit des DigitalPakts Schule entweder 20% des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemein bildenden Schulen pro Schulträger oder 25 000 Euro je einzelne Schule nicht überschreiten.

## ANTRAGSTELLUNG

- Die Anträge können vom 01.10.2019 bis 30.06.2024 bei der L-Bank elektronisch unter [digitalpakt@l-bank.de](mailto:digitalpakt@l-bank.de) eingereicht werden.
- Dem Antrag sind ein Medienentwicklungsplan und ein Zertifikat über die Freigabeempfehlung des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg oder des Medienzentrums, das dessen Erstellung begleitet hat, beizufügen.
- Bei Maßnahmen an Schulen muss für jede Schule ein eigener Antrag gestellt werden.

## AUSZAHLUNG

- Bis zu 60 % des bewilligten Zuschusses können als Abschlagszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsantrags auf Antrag unter gewissen Voraussetzungen ausbezahlt werden. Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist elektronisch unter [digitalpakt@l-bank.de](mailto:digitalpakt@l-bank.de) bei der L-Bank einzureichen.

## DAS KÖNNTE SIE NOCH INTERESSIEREN

Weitere Informationen zur Förderung

[www.km-bw.de/digitalpakt](http://www.km-bw.de/digitalpakt)  
[www.lmz-bw.de/mep](http://www.lmz-bw.de/mep)  
[www.lmz-bw.de/mep-faq](http://www.lmz-bw.de/mep-faq)  
[www.mep-bw.de](http://www.mep-bw.de)

## IHR ANSPRECHPARTNER

**Hotline DigitalPakt**

[digitalpakt@l-bank.de](mailto:digitalpakt@l-bank.de)

Tel. 07 21 150-1625

[www.l-bank.de/digitalpakt](http://www.l-bank.de/digitalpakt)